

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport  
Reto Annen  
Stv. Einzelrichter Safety  
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,  
judge@sihf.ch



Eric Gelinas (340123), c/o HC Ajoie, Beschuldigter 1

HC Ajoie (103144), Beschuldigter 2

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24189/7

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
HC Ajoie – Lausanne HC vom 13.10.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ajoie (103144)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Eric Gelinas (340123), c/o HC Ajoie
- 4) **Sachverhalt:**
- Bei 1:10 erhält der Lausanne-Spieler Jäger in der neutralen Zone die Scheibe und schießt diese ins gegnerische Drittel. Nach der Puckabgabe wird er vom Beschuldigten gecheckt. Dabei trifft er den Gegenspieler hart am Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Illegal Check to the Head or Neck geahndet.
  - Der PSO hat frist- und formgerecht einen Report zur Szene eingereicht. Gemäss diesem wird ein Antrag auf disziplinarische Massnahmen gestellt; er ordnet den Vorfall in Kategorie II ein und beantragt mindestens zwei Spielsperren. Es wird diesbezüglich auf den PSO-Report verwiesen.
  - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Illegal Check to the Head or Neck eröffnet und den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Innert Frist ging die Stellungnahme der Beschuldigten ein. Diese äusserten sich zusammengefasst wie folgt:
    - Die Beschuldigten würden den Vorfall bedauern und seien froh, dass sich der Gegenspieler Jäger nur leicht verletzt habe. Der Beschuldigte habe sich direkt nach dem Spiel über den Gesundheitszustand des Gegenspielers erkundigt.
    - Beim Aufprall treffe der Beschuldigte zwar den Kopf des Gegners, dies aber im Rahmen eines "Vollkörperkontakts".
    - Der Gegenspieler sei auf den Check nicht vorbereitet.
    - Weiter sei auch der Grössenunterschied der beiden Spieler bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Da der Beschuldigte wesentlich grösser als sein Gegenspieler sei, habe er seinen Gegenspieler am Kopf getroffen, obwohl dies nicht beabsichtigt gewesen sei. Zudem sei der Gegenspieler nach vorne gebeugt gewesen, was den Grössenunterschied noch verstärkt hätte.
    - Der Beschuldigte laufe beim Check rückwärts an, wodurch die Geschwindigkeit gering sei. Er habe sich vielmehr seinem Gegenspieler einfach in den Weg stellen wollen.
    - Der Beschuldigte springe beim Check nicht auf; beide Schlitsschuhe seien immer auf dem Eis. Dies sei auch auf den beiliegenden Screenshots klar erkennbar.
    - Es sei nicht die Absicht des Beschuldigten gewesen, seinen Gegenspieler mit dem Check am Kopf zu treffen.
    - Obwohl der Gegenspieler zwar am Kopf getroffen worden sei, sei dieser objektiv nie einer Gefahr ausgesetzt gewesen. Er habe sich denn auch nur leicht verletzt.
    - Der Beschuldigte sei als fairer Spieler bekannt und habe bis anhin noch kein vergleichbares Verfahren gehabt.

Weiter liess sich auch der Lausanne HC mit e-mail vom 15. Oktober 2023, 20:29h, innert Frist vernehmen und äusserte zusammengefasst folgendes:

- Lausanne teile zwar die Ansicht, dass keine böse Verletzungsabsicht vorliege. Es sei aber unbestreitbar, dass der erste Kontakt zum Kopf gehe und dies heftig.
- Der Check gegen den Kopf wäre nicht unvermeidbar gewesen. Allenfalls würde sogar ein Late Hit vorliegen.
- Der Kopfhaltung von Spieler Jäger sei jederzeit korrekt. Grössenunterschiede würden zwar etwas ausmachen, dennoch müsse sich der Beschuldigte bewusst sein, dass der Kopf nicht getroffen werden dürfe.
- Weiter sei zur Zeit nicht klar, dass der Spieler Jäger nur leicht verletzt sei. Er habe eine Gehirnerschütterung und eine Schulterverletzung erlitten und sei weder für das Training noch für das kommende Spiel einsatzfähig.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

- 5) Begründung:** 1. Die Analyse der Videobilder aus dem PSO-Report zeigt, dass der Lausanne-Spieler auf der rechten Seite, in der neutralen Zone die Scheibe erhält und diese direkt weiter tief ins gegnerische Drittel spielt. Unmittelbar nach der Scheibenabgabe läuft der Beschuldigte vor der blauen Linie auf ihn zu und checkt ihn hart. Dabei erhebt sich der Beschuldigte in den Check hinein und springt – entgegen den Aussagen der Beschuldigten in der Stellungnahme – anschliessend auch vom Eis ab (auf dem Video ist klar zu erkennen, dass beide Schlittschuhe das Eis verlassen). Der Beschuldigte hält seinen linken Arm etwas weg vom Körper und der Check geht direkt gegen den Kopf des Beschuldigten. Die Wucht des Checks ist dabei erheblich, was sich auch dadurch zeigt, dass der Kopf des Gegenspielers hart nach hinten geschleudert wird und dieser den Helm verliert. Gleichzeitig ist anzufügen, dass der Gegenspieler in dieser Spielsituation mit einem Check rechnen und darauf vorbereitet sein muss.

Der Beschuldigte führt den Check bewusst hoch und damit gegen den Kopf des Gegenspielers aus. Wie die Beschuldigten in ihrer Stellungnahme ausführen, ist der Beschuldigte grösser als sein Gegenspieler, was die Gefahr für einen Check to the Head beim Erheben und Abspringen in den Check noch erhöht. Der Beschuldigte sieht in seiner Stellungnahme zwar das Unrecht seiner Aktion ein. Wenn er aber ausführt, dass er seinen Gegenspieler nicht habe verletzen wollen und dieser objektiv nie gefährdet gewesen sei, ist dies klar nicht korrekt. Gerade solche, direkt frontal ausgeführten Checks gegen den Kopf sind sehr gefährlich. Damit nahm er eine Verletzung des Gegners klarerweise in Kauf. Die Checkausführung erfolgte mit erheblicher Wucht, was auch Lausanne in seiner Stellungnahme korrekt ausführt. Damit ist gerade eine Häufung der Qualifikationsmerkmale erfüllt, wodurch die Aktion klar in der Kategorie II einzuordnen ist.

Der Beschuldigte hätte ohne Weiteres genügend Zeit gehabt, um anders zu agieren, von dieser Art Check abzusehen und seinen Gegenspieler dennoch zu bedrängen. Er macht aber bewusst einen gesundheitsgefährdenden Check gegen den Kopfbereich des Gegenspielers.

2. Nach dem Gesagten liegt ohne Zweifel ein Illegal Check to the Head or Neck und damit eine Verletzung der Regeln 48 IIHF vor. Hinzu kommt, dass der Check bewusst ausgeführt wurde.
3. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. In Kategorie II können Fouls eingeordnet werden, die mit erheblicher Rücksichtslosigkeit und hohem Gefährdungspotential erfolgen. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren.
4. Der Aktion des Beschuldigten ist durch ihre gesamtheitliche Ausführung als rücksichtslos zu qualifizieren. Dem Respekt des Gegners und dessen Gesundheit wird dabei nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte eigentlich genügend Zeit gehabt hätte und seinen Gegenspieler anders hätte bedrängen können. Die Einordnung des PSO in die Kategorie II ist deshalb in Ordnung. Anhand der vorstehenden Ausführungen erachtet der ER die Einordnung in der Mitte der Kategorie II für gerechtfertigt. Durch die Wucht des Checks und die Erhebung in den Check/das Abspringen gefährdet der Beschuldigte seinen Gegenspieler nicht mehr unerheblich. Weiter wäre ihm beim Anlaufen genügend Zeit geblieben, um sich anders zu entscheiden.

5. Der ER hält damit 3 Spielsperren für angemessen.  
Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 4'520.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt. Eine dieser Sperren hat der Beschuldigte bereits im Spiel vom 14. Oktober 2023 abgesessen. Somit verbleiben noch zwei weitere Sperren.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 680.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

<b>7) Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 680.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 680.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'200.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 17. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen  
Stv. Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)